

Initiativen: Amtliche Publikation am Freitag, 2. Oktober 2020

Einzelinitiative Revision der Bau- und Zonenordnung

Robert Resch, Angela Brögli, Rolf Wälli und Theres Riedweg reichten dem Gemeinderat am 16. September 2020 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte eine Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung mit dem Titel "Revision der Bau- und Zonenordnung" ein. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiativtext

"Der Gemeinderat revidiert die Bau- und Zonenordnung und nimmt die Mobilfunkplanung darin auf. Der Gemeinderat hat innert fünf Jahren unter Einbezug der Bevölkerung ein Kaskadenmodell zu erarbeiten oder eine Positiv-/Negativplanung zu erstellen.

Gültigkeitserklärung

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel tragen, der nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Initiative für gültig zu erklären.

Die Initiative wurde von Robert Resch, Angela Brögli, Rolf Wälli und Theres Riedweg eingereicht. Alle vier sind in der Gemeinde Männedorf stimmberechtigt. Sie enthält einen nicht irreführenden Titel („Revision der Bau- und Zonenordnung“) und eine Begründung. Sie verstösst somit nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar.

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 23. September 2020:

1. Die Einzelinitiative Revision der Bau- und Zonenordnung ist gültig.
2. Die Einzelinitiative wird der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 unterbreitet.

3. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Einzelinitiative aufgrund der Erwägungen abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 2. Oktober 2020

Der Gemeinderat